

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 613 a Abs. 1

- Leitsätze:
1. Es bleibt offen, ob ein Notariatsverweser, der in einem Bayerischen ~~Nur-~~Notariat nach dem Tode eines Notars die Geschäftsstelle in den bisherigen Räumen und mit allen sachlichen Betriebsmitteln weiterbetreibt, in die Rechte und Pflichten der in diesem Notariat beschäftigten Angestellten nach § 613 a Abs. 1 BGB eintritt.
 2. Setzt der Notariatsverweser ohne weitere Einschränkungen die Arbeitsverhältnisse mit den Angestellten fort, muß er auch die vom verstorbenen Notar bindend zugesagten Weihnachtsg Gratifikationen zum vereinbarten Zeitpunkt ungekürzt auszahlen.

Aktenzeichen: 5 AZR 293/76
Urteil des BAG vom 19. Oktober 1977

LAG München



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 293/76

6 Sa 807/75 München

Verkündet am
19. Oktober 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.



- 2 -

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Oktober 1977 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Seiler und Keller für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten zu 5) gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 19. Januar 1976 - 6 Sa 807/75 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Klägerinnen verlangen u.a. vom Beklagten zu 5), einem Notariatsverweser, die Zahlung der vollen Gratifikation, die ihnen der am 18. November 1974 verstorbene Notar Dr. H für das Jahr 1974 geschuldet hätte.

Die Klägerinnen waren Angestellte des verstorbenen Notars Dr. H . Dr. H hatte zumindest fünf Jahre lang vorbehaltlos und ohne Vereinbarung einer Rückzahlungsklausel zum 1. Dezember eines jeden Jahres an seine Angestellten eine Weihnachtsgratifikation in Höhe von zuletzt mindestens 1 1/2 Monatsgehältern gezahlt. Kurz vor seinem Tod, am 15. November 1974, hatte Herr Dr. H das Arbeitsverhältnis der Klägerin zu 6) zum 31. Dezember 1974 wegen der schlechten Beschäftigungslage und ausdrücklich mit dieser Begründung gekündigt.

Der Beklagte zu 5) wurde am 18. November 1974 vom Präsidenten des Landgerichts München I mit Wirkung vom 19. November 1974 an zum Notariatsverweser nach §§ 56 ff.

- 3 -

BNotO bestellt. Er mietete Möbel und sonstige Büroeinrichtungen im Wert von etwa 30.000,-- DM von den Erben des Notars Dr. H . Er zahlte für die Folgezeit die Raummiete an den Vermieter der Büroräume, ohne ausdrücklich in den Mietvertrag über die Räume einzutreten. Er beschäftigte auch die zu diesem Zeitpunkt im Notariat tätigen Angestellten weiter und zahlte ihnen ab 19. November 1974 das vereinbarte Gehalt. Irgendwelche Absprachen über die Anstellungsverträge wurden zwischen den Klägerinnen und dem Beklagten zu 5) nicht getroffen. Dieser zahlte den Klägerinnen zu 1) bis 5) eine anteilige Weihnachtsgratifikation, und zwar den auf die Zeit vom 19. November bis 31. Dezember 1974 entfallenden Teil der gesamten Gratifikation. Die Klägerin zu 6) erhielt mit der Begründung, sie habe sich am Stichtag, dem 1. Dezember 1974, in einem gekündigten Arbeitsverhältnis befunden, keine Gratifikation. Die Klägerin zu 6) ist dann auch aufgrund der voraufgegangenen Kündigung des Notars Dr. H zum 31. Dezember 1974 ausgeschieden. Die übrigen Klägerinnen wurden vom Beklagten bis zum Ende der Verwesung am 30. April 1975 weiterbeschäftigt. Am 1. Mai 1975 übernahm Notar Dr. G das Notariat.

Die Klägerinnen haben als Gesamtschuldner die Erben des verstorbenen Notars Dr. H - Beklagte zu 1) bis 3) -, die Notarkasse - Beklagte zu 4) - und den Notariatsverweser - Beklagten zu 5) - auf Zahlung der restlichen Gratifikation in Anspruch genommen. Sie haben die entsprechenden Zahlungsanträge gestellt.

Alle Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen. Die Erben haben die Auffassung vertreten, die Arbeitsverhältnisse seien auf den Notariatsverweser übergegangen. Dieser meint, er sei nicht nach § 613 a BGB in die Arbeitsverhältnisse eingetreten, sondern er habe mit den Klägerinnen neue auf die Dauer der Verwesung befristete Arbeitsverträge abgeschlossen, die kei-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

ne Verpflichtung zur Zahlung von Gratifikationen zum Inhalt gehabt hätten. Die beklagte Notarkasse hat geltend gemacht, sie sei in keinem Falle Arbeitgeberin der Klägerinnen geworden.

Das Arbeitsgericht hat die Klagen gegen die Erben und Notarkasse - Beklagte zu 1) bis 4) - abgewiesen; es hat den Beklagten zu 5), den Notariatsverweser, auf die Klagen der Klägerinnen zu 1) bis 5) verurteilt; die Klage der Klägerin zu 6) hat es aus gratifikationsrechtlichen Gründen abgewiesen. Das Berufungsgericht hat auch der Klägerin zu 6) einen Gratifikationsanspruch zugebilligt. Es hat - abgesehen von einer anteiligen Abweisung der Klage der Klägerin zu 5) ebenfalls aufgrund gratifikationsrechtlicher Erwägungen - die Berufung des Beklagten zu 5), des Notariatsverwesers, zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt dieser Beklagte seinen Antrag auf Abweisung der Klagen weiter. Die Klägerinnen zu 2) bis 4) und zu 6) bitten um Zurückweisung der Revision; die Klägerinnen zu 1) und 5) waren im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Entscheidungsgründe:

Der Beklagte zu 5) schuldet den Klägerinnen die volle Weihnachtsgratifikation. Er ist kraft Vereinbarung mit den Klägerinnen nach dem Tode des früheren Arbeitgebers in die bestehenden Arbeitsverhältnisse eingetreten. Damit hat er alle Pflichten des früheren Arbeitgebers übernommen.

1. Allen Klägerinnen stehen nach gratifikationsrechtlichen Grundsätzen die geforderten und vom Berufungsgericht zuerkannten Beträge zu. Sie hätten gegen den Notar Dr. H einen Anspruch auf Zahlung dieser Gratifikation gehabt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

a) Nach einer seit langem feststehenden Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts, des Reichsgerichts und des Bundesarbeitsgerichts wird der Anspruch auf Gratifikation kraft mehrjähriger vorbehaltloser Zahlung zu einem festen und nur in Ausnahmefällen widerruflichen Bestandteil des Arbeitsverhältnisses (BAG 4, 13 [14/15] = AP Nr. 5 zu § 611 BGB Gratifikation [zu 2 der Gründe]; Urteil des Senats vom 26. Juni 1975 - 5 AZR 412/74 - [demnächst] AP Nr. 86 zu § 611 BGB Gratifikation [zu 1 der Gründe] mit weiteren Nachweisen). Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

b) Von dieser Gratifikationszahlung hätte der verstorbene Notar Dr. H die Klägerin zu 6) nicht ausnehmen dürfen. Ein Arbeitgeber darf solchen Arbeitnehmern die Gratifikation nicht verweigern, die am Stichtag aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung in einem gekündigten Arbeitsverhältnis stehen. In einem solchen Fall wird der Arbeitnehmer nur durch den Arbeitgeber daran gehindert, sich betriebstreu zu erweisen. Das hat der Senat bereits entschieden (Urteil vom 13. September 1974 - 5 AZR 48/74 - [demnächst] AP Nr. 84 zu § 611 BGB Gratifikation [zu 3 a der Gründe]). Auf diese Entscheidung hat sich das Berufungsgericht zu Recht bezogen. Die Revision zieht den dieser Entscheidung zugrunde liegenden Rechtssatz auch nicht mehr in Zweifel.

2. Der Beklagte ist in die Rechte und Pflichten aus den zu Notar Dr. H bestehenden Arbeitsverhältnissen eingetreten. Dabei braucht nicht entschieden zu werden, ob § 613 a Abs. 1 BGB auf einen Fall wie den vorliegenden anzuwenden ist. Der Beklagte ist kraft Vereinbarung mit den Arbeitnehmern des verstorbenen Notars in bestehende Arbeitsverhältnisse eingetreten und hat alle Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers übernommen.



- 6 -

a) Unabhängig von § 613 a BGB kann das Arbeitsverhältnis im Einverständnis aller Beteiligten - des ursprünglichen Arbeitgebers, des neuen Arbeitgebers und des Arbeitnehmers - auf den neuen Betriebsinhaber übertragen werden (Urteile des Senats vom 2. Oktober 1974 - 5 AZR 504/73 - AP Nr. 1 zu § 613 a BGB [zu III 2 der Gründe], auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, und vom 12. Mai 1976 - 5 AZR 90/75 - [demnächst] AP Nr. 3 zu § 613 a BGB [zu 2 der Gründe] jeweils mit weiteren Nachweisen). Das ist auch in einem Notariat möglich; der Amtsnachfolger oder der Notariatsverweser können Angestellte des Amtsvorgängers mit Zustimmung der Erben übernehmen. Die Arbeitsverhältnisse dieser Angestellten werden dann unverändert auf den Amtsnachfolger oder Notariatsverweser übergeleitet (vgl. hierzu Kutter, Die arbeitsrechtlichen Probleme bei der Amtsnachfolge im Bayerisch-Pfälzischen Notariat, 1977, S. 162 ff., S. 206 f.).

b) Eine solche Vereinbarung haben die Klägerinnen und der Beklagte zu 5) hier getroffen, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat. Der Beklagte zu 5) ist ab 19. November 1974 den Klägerinnen gegenüber als Arbeitgeber aufgetreten. Er hat ihre Arbeitsleistungen in Anspruch genommen und hat den ihnen zustehenden - mit Notar Dr. H vereinbarten - Lohn gezahlt. Die Klägerinnen konnten dieses Verhalten des Beklagten zu 5) nur so verstehen, daß das Arbeitsverhältnis zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt werden sollte.

c) Das ist nicht etwa deshalb anders, weil der Beklagte zu 5) als Notariatsverweser in die Arbeitsverhältnisse "nur für die Dauer der Verweserschaft" eintreten wollte. Es ist bereits fraglich, ob der Beklagte zu 5) seinen Willen, nur zeitlich beschränkt einzutreten, den Klägerinnen gegenüber hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht hat. Aber auch wenn man davon ausgeht, daß die



- 7 -

Klägerinnen die zeitliche Beschränkung seiner Verweserschaft kannten, besagt dies nur etwas über die Dauer des durch Eintritt in den Vertrag begründeten Arbeitsverhältnisses, nicht unbedingt etwas über Rechte und Pflichten, die sich aus dieser nur vorübergehenden Arbeitgeberstellung ergeben sollten. Es mag sein, daß die mit dem Beklagten zu 5) begründeten Arbeitsverhältnisse auf die Dauer der Verweserschaft befristet waren. Auf Lohnhöhe oder sonstige Arbeitsbedingungen hat die Vereinbarung einer Befristung keinen Einfluß.

d) Zu den unverändert übernommenen Pflichten aus dem Arbeitsvertrag gehört auch die Pflicht, die vereinbarten Gratifikationen zum Fälligkeitszeitpunkt in voller Höhe auszuzahlen. Mit Recht ist das Berufungsgericht bei der Berechnung der Gratifikation von einem Stichtag ausgegangen. Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz, wonach bei einem Arbeitgeberwechsel im Bezugszeitraum jeder Arbeitgeber die Gratifikation nur anteilig schuldet. Daß die Beteiligten etwas anderes vereinbart hätten, hat der Beklagte zu 5) nicht vorgetragen.

Die Verpflichtung des Beklagten zu 5) zur Zahlung der vollen Gratifikation ist auch nicht unbillig, obwohl er die Arbeitsverhältnisse mit den Klägerinnen nur für beschränkte Zeit fortsetzen wollte. Der Beklagte zu 5) führte sein Amt für Rechnung der Notarkasse (§ 59 Abs. 1 und § 113 Abschn. I Abs. 3 Nr. 9 BNotO). Die Notarkasse ist nur dann mit Sonderzahlungen unbillig belastet, wenn sie nicht auf andere Weise für einen Ausgleich sorgen kann. Dies ist aber möglich entweder dadurch, daß sie mit den Erben eines verstorbenen Notars Abreden über einen internen Ausgleich trifft, oder daß sie sich bei Notariatsverwesungen außerhalb der Zeiträume, in denen üblicherweise Gratifikationszahlungen fällig werden (etwa von Januar bis Oktober eines jeden Jahres), auch nicht anteilig an den später anfallenden Zahlungen beteiligt. Dadurch wird, wie das Berufungsge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

richt mit Recht ausführt, ein angemessener wirtschaftlicher Ausgleich erzielt. Andererseits liegt es im Interesse der Arbeitnehmer, daß sie ihren Anspruch auf volle Gratifikation nur gegenüber einem einzigen Arbeitgeber geltend zu machen brauchen. Der interne Ausgleich auf der Arbeitgeberseite ist die sachgerechtere Lösung.

3. Allein aus diesem Grund erweist sich die Revision des Beklagten als unbegründet; sie war deshalb zurückzuweisen. Gegen die im Revisionsverfahren nicht vertretenen Klägerinnen zu 1) und 5) ergeht diese Entscheidung als unechtes Versäumnisurteil (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 398 ZPO [zu I der Gründel]); im Verhältnis zu den übrigen Klägerinnen ergeht sie als streitiges Urteil.

gez.: Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither

Seiler

Keller

